

Direktversicherung im Rahmen der Vervielfältigungsregelung Steuern sparen bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

Arbeitnehmer, die aus einem Arbeitsverhältnis ausscheiden, können sich durch eine Direktversicherung im Rahmen der Vervielfältigungsregelung Steuervorteile sichern und gleichzeitig ihre Alters- und Hinterbliebenenversorgung wirksam ergänzen.

Dies ist besonders interessant anlässlich der Situation in der gesetzlichen Rentenversicherung, durch die allein der erworbene Lebensstandard im Alter nicht mehr gesichert ist. Bereits heute liegt die gesetzliche Rente weit unter dem letzten Einkommen.

Im Rahmen der Vervielfältigung schließt der Arbeitgeber eine Direktversicherung gegen Einmalbeitrag auf das Leben des Arbeitnehmers ab. Dies ist auch möglich, wenn bereits eine Direktversicherung besteht.

Für den Arbeitgeber ergibt sich kein finanzieller Aufwand, da die Prämien vom Arbeitnehmer finanziert werden.

Voraussetzung für den Abschluss einer Direktversicherung durch Vervielfältigung ist, dass die **Zahlung im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses** steht. Es empfiehlt sich, bereits im Abfindungsvertrag zu vereinbaren, dass die Abfindung in der Zahlung eines Direktversicherungsbeitrages besteht.

Welche Beiträge können als Einmalbeitrag genutzt werden?

Als Versicherungsbeitrag können einmalige Beträge, wie zum Beispiel Abfindungszahlungen, gewinnabhängige Bezüge, Gratifikationen, Provisionsansprüche und Tantiemen oder auch noch nicht zugeflossener Arbeitslohn steuerbegünstigt in die Direktversicherung einfließen.

Der Arbeitnehmer kann auch auf laufende, noch nicht zugeflossene Gehaltsteile der letzten Arbeitsmonate vor dem Ausscheiden verzichten und diese ganz oder teilweise in Direktversicherungsbeiträge umwandeln (Gehaltsumwandlung). Sofern dabei die Beiträge erst nach dem Ausscheiden gezahlt werden sollen, muss die Gehaltsumwandlungsvereinbarung spätestens bis zum tatsächlichen Zeitpunkt des Ausscheidens getroffen worden sein.

Nach den Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) sind **zwei Varianten der Direktversicherung durch Vervielfältigung** zu unterscheiden:

- **Direktversicherung mit Pauschalversteuerung nach § 40b EStG**
für Vertragsabschlüsse bis 31.12.2004
- **Direktversicherung mit Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG**
für Vertragsabschlüsse ab 01.01.2005

Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG

Für Arbeitnehmer, deren Direktversicherung bis zum 31.12.2004 abgeschlossen wurde und die sich für die Fortführung der Pauschalversteuerung entschieden haben, bleibt die Möglichkeit der Steuerersparnis über eine zusätzlich abgeschlossene Direktversicherung in besonderer Form erhalten.

Worin liegt der Vorteil der Vervielfältigung nach § 40b EStG?

Die Vergünstigung besteht darin, dass die umgewandelten Gehaltsteile oder sonstigen Bezüge nur mit 20 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) pauschal versteuert werden.

Vor allem für Arbeitnehmer, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf eine langjährige Dienstzeit zurückblicken ist dies besonders interessant, da ihr Einkommen einer hohen Steuerbelastung unterliegt. Der Spitzensteuersatz liegt bei 42 Prozent.

Wie ermittelt sich der Einmalbeitrag?

Die **Beitragshöchstgrenze** (Einmalbeitrag) für die neu abzuschließende Direktversicherung beträgt 1.752,00 EUR für jedes Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers bestanden hat. Angefangene Kalenderjahre zählen voll.

Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die im Jahr des Ausscheidens aus dem Unternehmen und in den vorangegangenen sechs Kalenderjahren schon pauschal besteuerten Versicherungsbeiträge.

Beispiel für die Beitragsermittlung

Ein Arbeitnehmer war 25 Jahre bei seinem Arbeitgeber beschäftigt. Mit 53 Jahren scheidet er aus dem Arbeitsverhältnis aus. Seit 15 Jahren besteht für ihn eine Direktversicherung, in die jährlich 1.752 EUR eingezahlt wurden.

maximal pauschalierungsfähiger Direktversicherungsbeitrag	1.752 EUR	
multipliziert mit der Anzahl der Dienstjahre	25 Jahre	
maximal pauschalierungsfähiger Betrag		43.800 EUR
abzüglich im laufenden und in den 6 vorangegangenen Jahren gemäß § 40b EStG pauschalbesteuerte Direktversicherungsbeiträge (7 x 1.752,00 EUR)		<u>12.264 EUR</u>
pauschalierungsfähiger Betrag		31.536 EUR

Der Arbeitnehmer kann einen Betrag von 31.536 EUR im Rahmen der Vervielfältigung steuerbegünstigt in eine Direktversicherung einbringen.

Die Leistungen aus der Direktversicherung unterliegen für gesetzlich Krankenversicherte bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Steuerliche Betrachtung der Abfindungszahlung:

Einmalbeitrag der Direktversicherung		31.536,00 EUR
+ pauschale Lohnsteuer von 20 %	6.307,20 EUR	
+ Kirchensteuer 9 % (variiert nach Bundesland)	567,65 EUR	
+ Solidaritätszuschlag 5,5 %	346,90 EUR	<u>7.221,75 EUR</u>
Bruttoaufwand für die Direktversicherung (Prämie + Pauschalsteuer):		38.757,75 EUR
Bei Auszahlung müsste der Betrag von 38.757,75 EUR mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden.		
Barauszahlung		38.757,75 EUR
Steuern		
bei einem Spitzensteuersatz von 42 %	16.278,25 EUR	
+ Kirchensteuer 9 % (variiert nach Bundesland)	1.465,00 EUR	
+ Solidaritätszuschlag 5,5 %	<u>895,30 EUR</u>	<u>18.638,55 EUR</u>
mögliche Prämie für eine private Versicherung		20.119,20 EUR

Unser Beispiel berücksichtigt nicht die Freibeträge und Vergünstigungen bei Abfindungszahlungen anlässlich des Ausscheidens aus dem Unternehmen nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes.

Der Vorteil des Arbeitnehmers bei Abschluss einer Direktversicherung im Rahmen der Vervielfältigungsregelung liegt darin, dass er abzüglich der Pauschalsteuer 31.536,00 EUR in die Versicherung einzahlen kann.

Ließe er sich den Bruttoaufwand für die Direktversicherung von 38.757,75 EUR auszahlen, erhielte er nach individueller Versteuerung lediglich 20.119,20 EUR. Würde er diesen Betrag in eine private Versicherung einbringen, ergäbe sich daraus eine wesentlich geringere Leistung bei Ablauf als bei der Direktversicherung.

Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG

Auch für Arbeitnehmer, die sich nach dem 01.01.2005 für eine Direktversicherung entscheiden oder zu deren Altverträgen die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG angewandt wird, besteht die Möglichkeit, eine Vervielfältigungsregelung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu nutzen.

Es können Beiträge von 1.800 EUR vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, steuerfrei in eine Direktversicherung eingezahlt werden.

Auch hier vermindert sich der Höchstbetrag. Angerechnet werden die im laufenden und in den sechs vorangegangenen Jahren tatsächlich steuerfrei geleisteten Beiträge.

Bei der Ermittlung des Höchstbetrages nach der Regelung des § 3 Nr. 63 EStG werden Dienstjahre vor 2005 jedoch nicht berücksichtigt.

Dadurch **entfaltet diese Vervielfältigungsregel erst ab dem Jahr 2012 volle steuerliche Wirkung**, denn erst nach 2012 ist die Zahl der Dienstjahre für die Ermittlung des Vervielfältigungsbetrages größer als die maximal mögliche Anzahl der Anrechnungsjahre.

Vorteile hat die Regelung des § 3 Nr. 63 EStG **für jüngere Arbeitnehmer**, die erst nach dem Jahr 2012 aus dem Unternehmen ausscheiden werden.

Ältere Arbeitnehmer mit einer bestehenden Direktversicherung, die anlässlich der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine Abfindung erwarten oder eine solche anstreben, profitieren von den Besonderheiten der Vervielfältigung nach § 40 b EStG.

Nur für Verträge, die die Voraussetzungen des neuen § 3 Nr. 63 EStG erfüllen, war zur Fortführung der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG eine Verzichtserklärung bis zum 30.06.2005 möglich.

Die Leistungen aus der Direktversicherung unterliegen für gesetzlich Krankenversicherte bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung.